

Statuten des «Unterstützungsvereins für AkademikerInnen in Konflikten mit öffentlichen Arbeitgebern und Behörden» (UVAK)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Unterstützungsverein für AkademikerInnen in Konflikten mit öffentlichen Arbeitgebern und Behörden» (UVAK) besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von Akademikerinnen, die in Konflikten mit öffentlichen Arbeitgebern und Behörden stehen.

Der ideelle Beistand besteht in der Information der Öffentlichkeit, bei Bedarf auch bestimmter Gruppen oder einzelner Persönlichkeiten, beispielsweise in der Form von Berichten, Leserbriefen oder der Durchführung von Aktionen.

Der finanzielle Beistand soll den betroffenen Akademikerinnen insbesondere ermöglichen, Juristinnen mit der Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen und Aktionen des ideellen Beistandes zu finanzieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich die Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind unter Angabe von Referenzen an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ergreift der Vorstand von sich aus die Initiative zur Aufnahme eines Mitglieds, entfällt das Aufnahmegesuch.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, die erste unmittelbar nach der Vereinsgründung. Danach werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- sie entscheidet darüber, welche Personen unterstützt werden; das erste Mal an der Gründungsversammlung;
- sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle;
- sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand;
- sie beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden;
- sie setzt den Mitgliederbeitrag fest;
- sie kann dem Vorstand Entscheidungskompetenzen zuweisen und entziehen;
- sie entscheidet über die Änderung von Statuten;
- sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Statutenänderungen sind mit der Einladung anzukünden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- besorgt er die laufenden Geschäfte;
- vertritt er den Verein gegen aussen oder er beauftragt zu diesem Zweck eine Fachperson;
- kann er Arbeitsgruppen einsetzen;
- kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;
- verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Die Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung vom 31.10.2013 in Zürich und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 31. Oktober 2013